

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 11. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Zwölfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinanderfolgenden Tagen Stufe 2 oder einer höheren Stufe zugeordnet, so gelten ab dem übernächsten Tag, frühestens jedoch ab dem 23. August 2021, sämtliche in dieser Verordnung geregelten Testerfordernisse in dem jeweiligen Landkreis oder kreisfreien Stadt.“

2. § 1b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „0“ die Wörter „und Stufe 1“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 2 oder einer höheren Stufe zugeordnet, so gelten ab dem übernächsten Tag, frühestens jedoch ab dem 23. August 2021, sämtliche in dieser Verordnung geregelten Pflichten zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Freien in dem jeweiligen Landkreis oder kreisfreien Stadt.“

3. § 2 Absatz 31 wird gestrichen.

4. In § 8 Absatz 2e Satz 1 wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

5. In § 15 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für den Bereich der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, soweit der Präsenzbetrieb an Hochschulen betroffen ist, sowie für den Bereich der Studierendenwerke; im Übrigen gilt § 9.“

6. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „16. August 2021“ durch die Angabe „10. September 2021“ ersetzt.

7. In Nummer 37 des Anlagenverzeichnisses wird in der Spalte „Anlage gilt für“ die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

8. In Anlage 8 Abschnitt I Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „mit Platzierung“ gestrichen.

9. Anlage 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

c) Abschnitt III wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 11. August 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48